



# Satzung SK Münster 1932 e. V.

## § 1 Name und Sitz

Der Schachklub Münster 1932 (SK 32) eingetragener Verein (e. V.) hat seinen Sitz in Münster in Westfalen.

## § 2 Zweck

- (1) Der SK 32 veranstaltet Turniere, Mannschaftskämpfe, Lehrkurse, Lehrvorträge und wirbt in der Öffentlichkeit für die Verbreitung des Schachsports.
- (2) Er verfolgt ausschließlich den im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung gemeinnützigen Zweck der selbstlosen und unmittelbaren Förderung des Schachsports.
- (3) Er verwendet seine Mittel nur zur Förderung des Schachsports, nicht für Zuwendungen an die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.
- (4) Er begünstigt keine Person durch der Förderung des Schachsports fremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (5) Mit der Auflösung des SK 32, der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder dem Wegfall des bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Schachbund Nordrhein-Westfalen e. V.

## § 3 Verbände

Der SK 32 ist Mitglied des Schachbezirks Münster e. V., des Stadtsporthundes Münster e. V. und ihrer übergeordneten Verbände.

## § 4 Jugendabteilung

- (1) Der SK 32 macht sich zur besonderen Aufgabe, die Jugend für den Schachsport zu gewinnen.
- (2) Im Rahmen der § 1–11 dieser Satzung führt und verwaltet sich die Jugend des SK 32 selbständig, wählt jährlich den Jugendwart, gibt sich eigene Ordnungen, setzt ihre Beiträge fest, entscheidet über die Verwendung ihrer Mittel und informiert den Vorstand.
- (3) (Satz 3 aufgehoben durch Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 29. September 1992)
- (4) Der Kassenwart prüft die Jugendkasse vor jeder Jahreshauptversammlung.

## § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September.

## § 6 Eintritt und Austritt

- (1) Innerhalb von dreißig Tagen ab Zugang einer Eintrittserklärung kann der Vorstand die Aufnahme verweigern.
- (2) Der Austritt aus dem SK 32 ist nur schriftlich und nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen für das jeweils laufende Geschäftsjahr im voraus die von der Mitgliederversammlung in einer Finanzordnung festgesetzten Beiträge.
- (2) In besonderen Fällen kann der Kassenwart den Beitrag stunden, der Vorstand ihn ermäßigen oder erlassen.
- (3) Fördernde Mitglieder zahlen ermäßigte Beiträge.
- (4) Internationale Meister, die für den SK 32 spielberechtigt sind, und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Umlagen und Aufnahmegebühren festsetzen.

## **§ 8 Fördernde Mitgliedschaft**

Fördernde Mitglieder nehmen nicht am Spielbetrieb des SK 32 teil.

## **§ 9 Ehrenmitgliedschaft**

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit Mehrheit von drei Vierteln

- Mitglieder, die sich besonders um den SK 32 oder den Schachsport verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern,
- ein Mitglied, das sich langjährig hervorragend verdient gemacht hat, zum Ehrenvorsitzenden ernennen.

## **§ 10 Ausschluß**

- (1) Der Vorstand kann ein Mitglied, das
  - grob gegen die Satzung verstößt oder
  - dem Ansehen oder Belangen des SK 32 schwer schadet mit Mehrheit von drei Vierteln aus dem SK 32 ausschließen.
- (2) § 12 Satz 7 findet keine Anwendung.
- (3) Vor der Entscheidung ist der Betroffene anzuhören.
- (4) Innerhalb von dreißig Tagen ab Zugang der Mitteilung, die den § 10 dieser Satzung wiedergeben muß, kann der Ausgeschlossene Berufung einlegen und verlangen, daß die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Versäumt der Ausgeschlossene die Rechtsmittelfrist des Satzes 4, verzichtet er damit auch darauf, gerichtlich geltend zu machen, der Ausschluß sei unrechtmäßig.
- (6) Lehnt der Vorstand einen Antrag auf Ausschluß ab, kann eine gemäß § 15 Satz 2 zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln ausschließen.

## **§ 11 Vertretung**

- (1) Vorstand im Sinne der § 26 Absatz 2 und 28 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.
- (2) Eine Willenserklärung für den SK 32 kann nur von zweien dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam abgegeben werden.

(3) Die Mitgliedschaftsrechte des SK 32 in anderen Vereinen können, insoweit sie in Mitgliederversammlungen auszuüben sind, abweichend von Satz 2 von einem der in Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder allein wahrgenommen werden.

## **§ 12 Geschäftsführung**

(1) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung führt die Geschäfte des Vereins gemäß § 27 Absatz 3 BGB.

(2) Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Beisitzer, dem Frauenwart, dem Kassenwart, dem Pressewart, dem Sachwart, dem Schriftführer und drei Turnierleitern.

(3) Der Ehrenvorsitzende und der Jugendwart haben Sitz und Stimme.

(4) Bei der Aufstellung der zu Saisonbeginn zu meldenden Mannschaften haben nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Spielordnung auch die von den Mannschaften gewählten Mannschaftsführer Sitz und Stimme.

(5) Eine Mannschaft kann sich statt durch ihren Mannschaftsführer auch durch einen ihrer Spieler vertreten lassen.

(6) Drei Vorstandsmitglieder können eine Vorstandssitzung einberufen.

(7) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist nicht erforderlich, daß sein Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet wurde.

## **§ 13 Sonderkassen**

(1) Der Kassenwart kann mit Zustimmung des Vorstands für einzelne Vorhaben, insbesondere Turniere, und eine begrenzte Zeit einem anderen Vorstandsmitglied eine Kasse übergeben.

(2) Vor der Übergabe informiert der Kassenwart die Kassenprüfer.

## **§ 14 Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer prüfen die Finanzführung des SK 32, berichten der Jahreshauptversammlung und schlagen Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

## **§ 15 Mitgliederversammlung**

(1) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im September statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der vierte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(3) Den Termin einer Jahreshauptversammlung gibt der Vorstand jedem Mitglied mindestens dreißig Tage vorher schriftlich bekannt.

(4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, indem er jedes Mitglied mindestens zehn Tage vorher schriftlich einlädt.

(5) Dabei berücksichtigt er Anträge aus den Reihen der Mitglieder, die ihm mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung zugegangen sind.

(6) Zur Gültigkeit eines Beschlusses einer Mitgliederversammlung ist erforderlich, daß sein Gegenstand bei der Einberufung (Satz 4) bezeichnet wurde oder mit Mehrheit von drei Vierteln für dringlich erachtet wird.

(7) Zur Gültigkeit einer Satzungsänderung, einer Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen oder der Auflösung des SK 32 ist erforderlich, daß der Gegenstand der Beschlußfassung bei der Einberufung bezeichnet wurde.

## **§ 16 Wahlen**

(1) Jede Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand (§ 12 Satz 2), einen der beiden Kassenprüfer (für zwei Jahre) und einen Ersatzkassenprüfer (für ein Jahr).

(2) Für die Entlastung und die Wahl des Vorsitzenden wird die Versammlungsleitung einem langjährigen Mitglied übergeben.

(3) Geheim gewählt wird der Vorsitzende, im übrigen auf Antrag eines Mitglieds.

(4) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann der Vorstand selbst neue Vorstandsmitglieder wählen, jedoch nicht mehr als zwei in einem Geschäftsjahr.

## **§ 17 Beschlußfassung**

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, in den Fällen der § 9, 10 Satz 1, 10 Satz 6 und 15 Satz 6 Halbsatz 2 dieser Satzung sowie der § 33 Absatz 1 einschließlich Satz 2 (Satzungsänderung) und 41 Satz 2 (Auflösung des Vereins) BGB eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

## **§ 18 Protokoll**

(1) Der Schriftführer protokolliert die Beschlüsse.

(2) Der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen das Protokoll.

(3) Einwände können nur innerhalb von dreißig Tagen nach Zugang erhoben werden, wenn nicht das Organ, dessen Beschlüsse protokolliert wurden, das Protokoll bereits genehmigt hat.

## **§ 19 Übergangsvorschriften**

(1) Die Jahreshauptversammlung 1992 wählt gemäß § 16 Satz 1 sowie zusätzlich den anderen Kassenprüfer für ein Jahr.

(2) § 12 Satz 4 gilt bis zur Verabschiedung einer Spielordnung nach Maßgabe vom Vorstand erlassener Richtlinien.

## **§ 20 Inkrafttreten**

(1) Diese von der Mitgliederversammlung am 19. Mai 1992 beschlossene Satzung tritt am Tag nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Zugleich tritt die bisherige Satzung vom 31. März 1981, erweitert durch Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 8. September 1981, außer Kraft.

